



Informationen zur Führung ausländischer akademischer Grade in Bayern

Stand: März 2026

Diese Informationen erläutern die Führung ausländischer Grade, Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehrengrade sowie von Titeln, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Ausländische akademische Grade dürfen in Bayern **kraft Gesetzes genehmigungsfrei** in der nach Art. 100 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) jeweils zulässigen Form geführt werden.

Genehmigungsverfahren werden nicht durchgeführt, Führungsgenehmigungen werden nicht erteilt, da sie gesetzlich ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für sonstige rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) zur konkreten Führungsform.

Die Gradinhaberin oder der Gradinhaber hat selbst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führbarkeit des Grades gemäß Art. 100 BayHIG erfüllt sind. Die Führung des Grades liegt in der Eigenverantwortung der Gradinhaberin oder des Gradinhabers.

Die Führung ist unter folgenden Voraussetzungen kraft Gesetzes zulässig:

1. Führungsgrundsatz

(Art. 100 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes)

Gemäß dem allgemeinen Führungsgrundsatz in Art. 100 Abs. 1 BayHIG kann ein ausländischer akademischer Grad dann genehmigungsfrei geführt werden, wenn er

- von einer nach dem **Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule** oder anderen Stelle, die zur **Verleihung dieses Grades berechtigt** ist, und
- auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums

verliehen worden ist.

Der ausländische akademische Grad muss dabei **in der Form geführt** werden, in der er **verliehen** wurde, außerdem muss die **verleihende Institution angegeben** werden. Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. D. h., der ausländische Grad ist in der verliehenen „Originalform“ zu führen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad verliehen wurde, ergibt sich ausschließlich aus der Verleihungsurkunde, die in der Regel in der Amtssprache des Herkunftslandes ausgestellt ist.

Inzwischen ist es bei vielen ausländischen Hochschulen üblich, zusätzlich zur ursprünglichen Verleihungsurkunde in der jeweiligen Amtssprache auch eine englischsprachige Version auszuhändigen. Diese ist zumeist jedoch nur eine Übersetzung und keine originäre Verleihung und daher nicht die maßgebliche Führungsform.

Wurde der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen, so kann die verliehene Führungsform in diese übertragen werden (sog. Transliteration) und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Wiedergabe des Grades in die lateinische Schrift erlaubt jedoch keine Gradführung in der entsprechenden deutschen Form.

Informationen zu den offiziellen Abkürzungen ausländischer akademischer Grade, dem transliterierten Wortlaut und den deutschen Übersetzungen finden Sie beispielsweise in der **Datenbank anabin** (siehe unter Nr. 7).

Für ausländische staatliche und kirchliche Grade, Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehrenggrade sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, gelten diese Regelungen entsprechend. Von der Führung ausdrücklich ausgeschlossen sind ausländische Ehrenggrade, wenn die verleihende ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden akademischen Grades besitzt.

2. Sonderregelungen für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum

(Art. 100 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹)

Die folgenden Sonderregelungen gelten nicht für die im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade. Für diese Grade gilt der allgemeine Führungsgrundsatz nach Nr. 1 (Führung in der Originalform unter Angabe der verleihenden Institution).

- 2.1. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen **können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung (d.h. ohne Angabe der verleihenden Institution)** genehmigungsfrei geführt werden.

Dies gilt auch für Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehrengrade, sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

- 2.2. **Doktorgrade** aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie Doktorgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen, die jeweils in einem wissenschaftlichen **Promotionsverfahren** erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise **in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz (wie z.B. „phil.“ oder „med.“) und ohne Herkunftsbezeichnung (d.h. ohne Angabe der verleihenden Institution)** geführt werden. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

Ausgeschlossen hiervon sind Doktorgrade,

- die **ohne** Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sogenannte „Berufsdoktorate“)
- die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes **nicht** der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master; 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (z. B. sogenannte „kleine Doktorgrade“ aus der Tschechischen und Slowakischen Republik)

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 20.11.2025 über die „Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“. Die Beschlüsse sind abrufbar unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>.

3. Sonderregelungen für Doktorgrade einzelner Staaten

(Art. 100 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹)

Für **Doktorgrade** einzelner Staaten gibt es Sonderregelungen. Genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den veröffentlichten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz¹. Bitte beachten Sie, dass die dortige Auflistung abschließend ist und nicht analog auf andere Länder oder Grade ausgelegt werden kann. **Sind nicht alle im Beschluss der Kultusministerkonferenz genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt der Führungsgrundsatz nach Nr. 1.**

- 3.1 Bestimmte Doktorgrade aus **Russland** dürfen anstelle in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung **in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz (wie z.B. „phil.“ oder „med.“), jedoch mit Herkunftsbezeichnung (d.h. mit Angabe der verleihenden Institution)** geführt werden. Diese Regelung darf ausschließlich auf die kandidat-Titel angewendet werden, die im genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz aufgeführt sind.
- 3.2 Bestimmte Doktorgrade aus **Australien, Israel, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika**, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden und der dritten Ebene der Bologna -Klassifikation entsprechen, dürfen anstelle in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung **in der Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz (wie z.B. „phil.“ oder „med.“) und ohne Herkunftsbezeichnung (d.h. ohne Angabe der verleihenden Institution)** geführt werden.

4. Übersicht über die geltenden Regelungen für akademische Grade und Hochschultitel aus dem Vereinigten Königreich

Für akademische Grade aus dem Vereinigten Königreich gelten die folgenden Regelungen:

- 4.1 Hochschulgrade aus dem Vereinigten Königreich, die **bis zum 31.12.2020** verliehen worden sind, fallen weiterhin unter die unter Nr. 2 aufgeführten begünstigenden Regelungen für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 4.2 Hochschulgrade aus dem Vereinigten Königreich, die **nach dem 31.12.2020** verliehen worden sind, dürfen **in der originär verliehenen Form mit Herkunftsbezeichnung (d.h. mit Angabe der verleihenden Institution)** geführt werden (siehe Führungsgrundsatz unter Nr. 1).
- 4.3 **Doktorgrade („Doctor of ...“)** aus dem Vereinigten Königreich, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden und der dritten Ebene der Bologna -Klassifikation entsprechen, dürfen anstelle in der in Großbritannien jeweils zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung alternativ **in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz (wie z.B. „phil.“ oder „med.“) und ohne Herkunftsbezeichnung (d.h. ohne Angabe der verleihenden Institution)** geführt werden.

5. Sonderregelungen aufgrund von Äquivalenzabkommen

(Art. 100 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes)

Soweit aufgrund von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (z. B. (bilaterale) Äquivalenzabkommen) ausländische Grade und sonstige Bezeichnungen geführt werden dürfen, sind die sich hieraus ergebenden Führungsformen vorrangig, soweit sie günstiger sind. Nähere Informationen zu Äquivalenzabkommen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/all-gemeines-zur-anerkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaenderischer-hochschulgrade.html>

6. Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz

Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz können auf Antrag die kostenfreie Genehmigung erhalten, einen ausländischen akademischen Grad in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit des ausländischen Grades oder Titels mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist (Art. 124 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes).

Wenn Sie zu diesem Personenkreis zählen, finden Sie weitere Informationen und das Antragsformular auf unserer Homepage unter <https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/hochschule-und-forschung/studium-und-abschluesse/anerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html>.

7. Datenbank anabin

Die Datenbank anabin stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen. Außerdem können Sie sich dort zu den offiziellen Abkürzungen ausländischer akademischer Grade, dem transliterierten Wortlaut und den deutschen Übersetzungen informieren. Sie finden die Datenbank unter: www.anabin.de

8. Rechtliche Hinweise

Soweit in diesem Zusammenhang der Begriff „Grade“ verwendet wird, umfasst dies auch „Ehrengrade“, „Hochschultitel“ und „Hochschultätigkeitsbezeichnungen“, „staatliche und kirchliche Titel“ sowie „Titel, die deutschen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind“.

- 8.1. Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in den jeweils gesetzlich festgelegten Formen zu führen (Nrn. 1 und 4). Eine davon abweichende Führungsform ist unzulässig (Art. 100 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes).

Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt (Art. 100 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Innovationsgesetzes).

Entgeltlich erworbene ausländische Grade dürfen nicht geführt werden (Art. 100 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes).

Die unzulässige Führung ist nach § 132 a Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht.

- 8.2. Ausländische Grade müssen originär erworben worden sein. Das bedeutet, dass das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz eine Führung von Graden ausschließt, die von einem dritten Staat im Rahmen einer Nostrifizierung (Nostrifizierung ist die Umwandlung eines ausländischen in einen entsprechenden inländischen Studienabschluss/Grad) zuerkannt wurden. Ein Nostrifizierungsrecht dritter Staaten wirkt nur im Hoheitsgebiet des die Nostrifizierung vornehmenden Staates; es bindet jedoch weder den bayerischen Gesetzgeber noch hiesige Behörden.
- 8.3. Art. 100 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes **schließt eine Umwandlung ausländischer Grade in deutsche Grade ausdrücklich** aus. Es gibt daher (außerhalb der Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz – Nr. 6) keine Rechtsgrundlage, nach der ausländische Grade in entsprechende deutsche Grade umgewandelt werden, in der Form deutscher Grade geführt werden dürfen, nostrifiziert oder materiell bewertet und inhaltlich anerkannt werden können.
- 8.4. Wer nach der vor dem 1. Juni 2006 geltenden Rechtslage zum Führen eines ausländischen Grades berechtigt ist, kann diesen unverändert weiterführen. Nach dem früher geltenden Recht bereits eingetretene Rechtswirkungen sowie erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unangetastet.
- 8.5. Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz spricht nur ein allgemeines Recht zur Führung des jeweiligen ausländischen Grades aus. Die Eintragung in Register oder amtliche Dokumente kann aber durch andere Gesetze eingeschränkt sein. Insbesondere regeln Bestimmungen des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes sowie melde- und personenstandsrechtliche Vorschriften Voraussetzungen und ggf. Verfahren für die **Eintragung von akademischen Graden, insbesondere Doktorgraden, in Personenstands- und Melderegister sowie in deutsche Personaldokumente**. Für den Vollzug dieser **Vorschriften ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

nicht zuständig. Für Reisepässe und Personalausweise ist im Inland die Gemeinde des (Haupt-)Wohnsitzes zuständig.

- 8.6 Außerdem sind ggf. die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin und Ingenieur“ benötigen Sie, wenn Sie an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Schule das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und in Deutschland unter dieser Berufsbezeichnung arbeiten oder Leistungen anbieten möchten. In Bayern ist dafür die Regierung von Schwaben zuständig, www.regierung.schwaben.bayern.de/.

Für die Führung der für den Architektenbereich maßgebenden Berufsbezeichnungen sowie für die Eintragung in die Architektenliste ist die Bayerische Architektenkammer zuständig, www.byak.de.

Bitte beachten Sie, dass auch für die Führung weiterer Berufsbezeichnungen Sonderregelungen bestehen können. Eine (nicht abschließende) Liste zuständiger Stellen finden Sie auf unserer Homepage.

9. Rechtsgrundlagen

Die aktuelle Fassung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes können Sie abrufen unter www.gesetze-bayern.de.

Die entsprechenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz finden Sie unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>.